

aber die Behandlung der Kapitel 9 und 22 bedarf einer weiteren Erklärung: Während diese Kapitel im *Liber legum* jeweils auf zwei Kapitel aufgeteilt sind¹⁴⁵, gibt es innerhalb der italienischen Gruppe keine Handschrift, die diese Kapitel unterteilt. Andererseits gibt es unter den Handschriften, die zu anderen Überlieferungszweigen gehören, einige Beispiele, die Kapitel 9 und/oder 22 auf zwei Kapitel aufteilen. Diese scheinbar rätselhafte Situation lässt sich erklären, wenn man in Betracht nimmt, dass es eine Menge Handschriften gibt, in denen die Kapitel 9 und/oder 22 zwar nicht zweigeteilt sind, aber eine visuelle Unterbrechung aufweisen¹⁴⁶. Daraus lässt sich schließen, dass mehrere spätere Schreiber unabhängig voneinander bei der Nummerierung diese Teile (fälschlicherweise) jeweils als den Beginn eines neuen Kapitels verstanden¹⁴⁷. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Situation bei Kapitel 17, das ausschließlich im *Liber legum* und in der italienischen Handschriftengruppe zweigeteilt ist, ganz anders ist: In der übrigen Überlieferung gibt es gar keine visuelle Abgrenzung innerhalb dieses Kapitels. Dieses Kapitel kann folglich als wichtiges Merkmal für die Rekonstruktion der Überlieferungszweige verwendet werden.

Was das *Capitulare Italicum*¹⁴⁸ betrifft, das als sechstes Capitulare Karls präsentiert wird, so weist der Text im *Liber legum* ebenfalls Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe auf (I [fol. 135v–136v], I₁ [fol. 14v–16r] und M₈ [fol. 64r–65v])¹⁴⁹. Im Gegensatz

145) Dass Kapitel 9 im Hauptteil von G (fol. 217va) als ein Kapitel dargestellt wird, kann mit Augensprung beim Abschreiben erklärt werden. Dies wird dadurch untermauert, dass in der Capitulatio von G (fol. 215va), wie in Mo, Kapitel 9 auf zwei Kapitel aufgeteilt wird. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 237f., listet eine Reihe von Handschriften auf, in denen ebenfalls, wie in G, ein Teil des Kapitels 9 fehle; tatsächlich ist jedoch der angeblich fehlende Text in diesen Handschriften lediglich an das Ende des Kapitels verschoben worden. Andere Merkmale zeigen, dass sie eindeutig eine kohärente Gruppe bilden, zu der G nicht gehört.

146) Die Betonung des Einschnitts variiert von Handschrift zu Handschrift, von einem einfachen Großbuchstaben am Satzanfang bis hin zur Verwendung von initialartigen Buchstaben in roter Tinte. Der offensichtlichste Fall ist M₈, fol. 3v und fol. 6r.

147) Außerdem unterteilt der *Liber legum* das Kapitel 16 in zwei Kapitel. Das einzige andere Beispiel für eine Zweiteilung dieses Kapitels ist Paris, Bibl. nationale, lat. 4613 (fol. 64r), aber es gibt mehrere Handschriften (einschließlich M₈, fol. 8r), in denen eine visuelle Abgrenzung innerhalb des Kapitels 16 erkennbar ist.

148) MGH Capit. 1 Nr. 95 (S. 200f.). Es sei darauf hingewiesen, dass Münschs Vergleich der Überlieferungen in Bezug auf diesen Text nicht ausreichend ist, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 241.

149) Dies gilt natürlich auch für M und He, die in diesem Teil auf den *Liber legum* zurückgehen. W weist für diesen Text andere Merkmale auf als der *Liber legum* bzw.